



**Deutscher**  
**Familiengerichtstag e.V.**

**Versorgungsausgleichskommission**

**Berichterstatter:**  
Johannes Norpoth  
Richter am OLG Hamm

**Stellungnahme**

24. September 2020

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts

Die Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags begrüßt die Initiative des Gesetzgebers, zwischenzeitlich festgestellten Korrekturbedarf der Versorgungsausgleichs-Strukturreform, wo möglich, zeitnah zu lösen und weiteren Korrekturbedarf, wo nötig, durch Evaluation aufzuklären. Gegenwärtig arbeitet die Versorgungsausgleichskommission an einem eigenen Vorschlag für weitere Korrekturen und Evaluationen, der jedoch noch der internen Diskussion und Ausarbeitung bedarf und innerhalb der gesetzten Stellungnahmefrist nicht fertig gestellt werden kann. Deswegen beschränkt sich die Stellungnahme der Versorgungsausgleichskommission an dieser Stelle im Wesentlichen auf die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

**Zu Artikel 1**

**Zu Nr. 1 (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG)**

Die Versorgungsausgleichskommission steht der mit der Änderung des § 14 verbundenen Einschränkung des Anwendungsbereichs für eine externe Teilung ohne oder gegen den Willen der ausgleichsberechtigten Person positiv gegenüber. Anzumerken ist, dass die Befürchtung, es könne bei der externen Teilung gerade betrieblicher Anrechte aus den sogenannten internen Durchführungswegen (Direktzusage, Pensionskasse; vgl. § 17 VersAusglG) wegen der Methode zur Berechnung des Kapitalwerts zu möglicherweise erheblichen Transferverlusten für die ausgleichsberechtigte Person kommen, bei diesem Anliegen Pate gestanden hat. Das

Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 26. Mai 2020 (1 BvL 5/18 – FamRZ 2020, 1078) die Familiengerichte ausdrücklich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass derartige Transferverluste auf Rentenbasis auf maximal 10% derjenigen Leistungen beschränkt werden, welche die ausgleichsberechtigte Person bei interner Teilung zu erwarten hätte. Dadurch ist die Dringlichkeit des hinter dieser Gesetzesänderung stehenden Anliegens zwar geringer geworden, aber gleichwohl nicht entfallen. Angeregt wird, die vorgeschlagene Änderung zu präzisieren. So kommt es in der Praxis durchaus vor, dass betriebliche Versorgungsträger **unterschiedliche** Regelungen für die Teilung der begründeten Anrechte auf eine betriebliche Altersvorsorge vorhalten. Es kann also beispielsweise vorgesehen sein, dass die arbeitgeberfinanzierten Anrechte intern, die arbeitnehmerfinanzierten Anrechte extern geteilt werden sollen. Es erscheint notwendig, darüber zu entscheiden, ob bei der Zusammenrechnung alle Anrechte oder nur diejenigen Anrechte einzubeziehen sind, die auch für eine externe Teilung vorgesehen sind. Erreicht werden kann Letzteres relativ einfach durch die Formulierung:

„sind mehrere Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes bei einem Versorgungsträger **extern** auszugleichen, so ist die Summe der Ausgleichswerte maßgeblich“.

### **Zu Nr. 2 (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 VersAusglG)**

Die geplante Ergänzung des § 19 VersAusglG wird dem Grunde nach ausdrücklich begrüßt.

1. Es wird jedoch eine Vereinfachung in der Formulierung wie folgt angeregt:

„5. wenn bei einem Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung oder der privaten Altersvorsorge nach dem Ende der Ehezeit die ausgleichspflichtige Person innerhalb der bisher bestehenden Leistungspflicht eine laufende Versorgung aus dem zu teilenden Anrecht bezieht und die ausgleichsberechtigte Person verlangt, dass das Anrecht vom Wertausgleich bei der Scheidung ausgenommen wird.“

Grund für die vorgeschlagene Vereinfachung ist, dass sich der versicherungsmathematische Kapitalwert einer laufenden Versorgung zwangsläufig immer verändert. Es erscheint deshalb nicht erforderlich, die Veränderung des Kapitalwerts als Tatbestandsvoraussetzung in den Gesetzestext aufzunehmen, weil das eine entsprechende Ermittlungspflicht des Gerichts auslösen würde. Unklar bliebe, wer die Kosten dieser – aus Sicht der Versorgungsausgleichskommission eigentlich unnötigen – Ermittlung zu tragen hätte; im Zweifel würden diese dem Versorgungsträger aufgebürdet. Hinzu kommt, dass, wie die Vergangenheit gezeigt hat, gerade bei betrieblichen Anrechten aus den internen Durchführungswegen sich durch die Veränderung/Absenkung des der Berechnung zugrunde liegenden Zinssatzes (BilMoG-Zins, § 253 Abs. 2 HGB) der Kapitalwert der zu teilenden Versorgung sogar noch in der Leistungsphase erhöhen kann. Gleichwohl kann das bei interner Teilung nicht zu einer Verbesserung, sondern immer noch zu einer Verschlechterung der Situation der ausgleichsberechtigten Person führen, weil das für sie zu begründende Anrecht ebenfalls mit dem veränderten Zinssatz berechnet wird. Es handelt sich dann also nur um eine unechte Wertsteigerung.

2. Für die Praxis soll zudem auf folgendes hingewiesen werden:

Der Kapitalwert von Rentenanrechten beschreibt bei einer versicherungsmathematischen Berechnung im Anwartschafts- und Leistungsstadium eine Entwicklung, die sich grafisch als Kurve darstellen lässt. Bis zum Beginn des Renteneintrittsalters steigt diese Kurve bei einem reinen Altersrentenanrecht in Abhängigkeit von der (einberechneten gleichbleibenden) Rendite des Kapitals immer steiler an, um dann mit Beginn der Leistungsphase zunächst leicht und dann immer stärker abzufallen. Es ist bei Ehegatten in der Regel aufgrund ihres unterschiedlichen Alters so, dass sie sich im Zeitpunkt der Teilung des Anrechts an unterschiedlichen Stellen dieses dynamischen Kurvenverlaufs befinden. Ist die ausgleichsberechtigte Person älter als die ausgleichspflichtige Person und ist die Leistungsphase bereits erreicht, bewegt sich die ausgleichsberechtigte Person in dem beschriebenen Kurvenverlauf (wenn/weil Unterschiede aufgrund des Geschlechts ausgeschlossen sind) zwangsläufig unterhalb der ausgleichspflichtigen Person. Dasselbe gilt, wenn der Renteneintritt der ausgleichspflichtigen Person gerade erst begonnen hat und die ausgleichsberechtigte Person deutlich jünger ist als die ausgleichspflichtige Person. In diesen Fallkonstellationen macht die interne

oder externe Teilung des Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person also nach wie vor Sinn, da sie – jedenfalls bei gleichen Rechnungsgrundlagen – aus dem übertragenen Kapital eine höhere Rente zu erwarten hat als bei Durchführung des Wertausgleichs nach der Scheidung. Dagegen macht das durch die Gesetzesänderung ermöglichte Ausweichen in den Wertausgleich nach der Scheidung in allen Fällen Sinn, in denen sich die ausgleichsberechtigte Person in dem beschriebenen Kurvenverlauf oberhalb der ausgleichspflichtigen Person befindet, also beispielsweise dann, wenn die ausgleichsberechtigte Person kurz vor Eintritt in das Rentenalter steht, die ausgleichspflichtige Person dieses aber bereits vor mehreren Jahren erreicht hat.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass es noch eine weitere Fallkonstellation gibt, welche eine Inanspruchnahme der geplanten Neuregelung attraktiv machen kann, vom Gesetzgeber aber bislang nicht bedacht worden ist: Ist die ausgleichsberechtigte Person deutlich (Bsp.: 15 Jahre) jünger als die ausgleichspflichtige Person, kann das Optieren für den Wertausgleich nach der Scheidung für sie den Sinn haben, eine vorzeitige Teilung des Anrechts zu verhindern, um möglichst hohe Unterhaltsansprüche gegen die ausgleichspflichtige Person für einen möglichst langen Zeitraum zu erhalten. Dem Träger der auszugleichenden Versorgung droht eine lange Inanspruchnahme, nach dem Tod der ausgleichspflichtigen Person über § 25 VersAusglG. Einzuräumen ist, dass es sich bei diesen Konstellationen, in denen die Inanspruchnahme des Wahlrechts nach dem geplanten § 19 Abs. 2 Nr. 5 VersAusglG als missbräuchlich empfunden werden könnte, um seltene Einzelfälle handeln dürfte.

Da hiernach offen ist, ob das Verlangen nach der Ausnahme vom Wertausgleich bei der Scheidung für die ausgleichsberechtigte Person im Einzelfall (noch unabhängig von den Unterschieden zwischen dem Wertausgleich bei und nach der Scheidung) Vorteile oder Nachteile bietet, ist zu begrüßen, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nur ein Wahlrecht der ausgleichsberechtigten Person, nicht aber auch ein Wahlrecht der ausgleichspflichtigen Person oder ihres Versorgungsträgers geschaffen wird.

3. Abschließend wird angeregt, jedenfalls in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Ausübung des Wahlrechts unwiderruflich sein muss.

### **Zu Nr. 3 (§ 30 Abs. 1 S. 1 VersAusglG)**

Gegen die in § 30 Abs. 1 VersAusglG vorgesehene Ergänzung, wonach der Schuldnerschutz nur „im Umfang der Überzahlung“ gelten soll, bestehen keine Einwände. Der Schuldnerschutz soll nicht nur zeitraumbezogen, sondern auch betragsmäßig umgesetzt werden.

1. Für die Ehegatten darf es finanziell im Ergebnis keinen Unterschied machen, ob § 30 VersAusglG angewandt wurde oder nicht. Jeder Ehegatte soll am Ende die Beträge erhalten, die ihm materiell-rechtlich ohne Anwendung des Schuldnerschutzes zustehen würden. Gleichzeitig muss die Umsetzung des Versorgungsausgleichs unter Beachtung des § 30 VersAusglG aber auch für den Versorgungsträger kostenneutral sein. Können die Ehegatten im Rahmen der bereicherungsrechtlichen Ansprüche nach § 30 Abs. 3 VersAusglG i.V.m. den §§ 812, 816 BGB nicht alle materiell-rechtlich zustehenden Beträge erhalten (zum Beispiel weil ein Ehegatte materiell-rechtlich einen höheren Anspruch hat als der andere mit befreiender Wirkung erhalten hat), wird der zuständige Versorgungsträger künftig immer von sich aus zu prüfen haben, inwieweit an die Ehegatten Beträge nachzuzahlen bzw. auch von ihnen zurückzufordern sind.

2. Welche Umsetzungsprobleme sich hierbei ergeben können, sollen zwei Beispiele aus der gesetzlichen Rentenversicherung zeigen:

#### **Beispiel 1**

**Nachzahlung der dem begünstigten Ehegatten entgangenen Beträge, die dieser im Rahmen des § 30 Abs. 3 VersAusglG nicht fordern konnte**

Übertragung von Entgeltpunkten (EP) durch das Familiengericht

**Ehegatte 1 (E1)**

- 10,0000 EP

**Ehegatte 2 (E2)**

+ 10,0000 EP

E1 bezieht eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente mit einem „Abschlag“ von 10,8 % (Zugangsfaktor [ZF]: 0,892).

E2 hat die Altersrente nicht vorzeitig in Anspruch genommen (ZF: 1,000).

Der Rentenversicherungsträger wendet den Schuldnerschutz für die Übergangszeit vom 01.08.2020 bis 30.09.2020 an und zahlt die Rente an E1 noch mit befreiender Wirkung ohne Abzug des Abschlags von 10,0000 Entgeltpunkten aus.

**E1** erhält in der Übergangszeit aufgrund des Schuldnerschutzes monatlich folgenden Betrag mit befreiender Wirkung ausgezahlt (der Einfachheit halber wird von Bruttobeträgen ausgegangen):

$10,0000 \text{ EP} \times \text{ZF } 0,892 = 8,9200 \text{ persönliche Entgeltpunkte (pEP)}$

$8,9200 \text{ pEP} \times \text{Rentenartfaktor (RF) } 1,0 \times \text{akt. Rentenwert (aRW) } 34,19 \text{ EUR} = 304,97 \text{ EUR}$

Für die zwei Monate Übergangszeit ergibt sich in Bezug auf den Versorgungsausgleich folgende Zahlung:

$304,97 \text{ EUR} \times 2 = \mathbf{609,94 \text{ EUR}}$

**E2** hat in der Übergangszeit folgenden monatlichen Anspruch:

$10,0000 \text{ EP} \times \text{ZF } 1,000 = 10,0000 \text{ pEP}$

$10,0000 \text{ pEP} \times \text{RF } 1,0 \times \text{aRW } 34,19 \text{ EUR} = 341,90 \text{ EUR}$

Für die zwei Monate Übergangszeit ergibt sich in Bezug auf den Versorgungsausgleich folgender Anspruch:

$341,90 \text{ EUR} \times 2 = \mathbf{683,80 \text{ EUR}}$

Materiell-rechtlich stehen E2 für die zwei Monate Übergangszeit aus dem Versorgungsausgleich insgesamt **683,80 EUR** zu.

Nach bereicherungsrechtlichen Regelungen kann E2 aber von E1 nur **609,94 EUR** erhalten, weil dieser Betrag mit befreiender Wirkung an E1 ausgezahlt worden ist.

Es verbleibt insoweit ein Differenzbetrag von **73,86 EUR**.

Wenn der Schuldnerschutz „im Umfang der Überzahlung“ angewendet werden soll, müsste der Rentenversicherungsträger von E1 den Differenzbetrag von **73,86 EUR** an E2 auszahlen, da der Schuldnerschutz nur im Umfang der Überzahlung wirkt und E2 der Betrag materiell-rechtlich zusteht.

## **Beispiel 2 (Modifizierung zu Beispiel 1)**

### **Rückforderung von in der Übergangszeit zuviel geleisteten Zahlungen an den belasteten Ehegatten durch den Rentenversicherungsträger**

**E1** hat die Altersrente nicht vorzeitig in Anspruch genommen (ZF: 1,000).

**E2** bezieht eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente mit einem „Abschlag“ von 10,8 % (Zugangsfaktor [ZF]: 0,892).

Materiell-rechtlich stehen E2 für die zwei Monate Übergangszeit aus dem Versorgungsausgleich insgesamt **609,94 EUR** zu. Diesen Betrag kann E2 von E1 nach bereicherungsrechtlichen Regelungen erhalten. An E1 wurden aber **683,80 EUR** mit befreiender Wirkung ausgezahlt.

Es verbleibt insoweit ein Differenzbetrag von **73,86 EUR**.

In diesem Fall beläuft sich die Überzahlung für die zwei Monate Übergangszeit aus dem Versorgungsausgleich bei E1 auf **683,80 EUR**, während E2 materiell-rechtlich nur **609,94 EUR** Nachzahlung zustehen.

Im Umfang des Differenzbetrags von **73,86 EUR** dürfte der Schuldnerschutz keine Anwendung finden. E1 müsste diesen Betrag an seinen Rentenversicherungsträger zurückzahlen.

3. Das hat folgende Konsequenz: Für den Rentenversicherungsträger würde die Umsetzung des § 30 VersAusglG nach der Ergänzung in § 30 Abs. 1 VersAusglG einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten, da er künftig in jedem Einzelfall **von Amts wegen** zu prüfen hätte, inwieweit sich durch die Anwendung des § 30 VersAusglG eine Überzahlung oder eine Nachzahlung ergibt.

Betroffen wären fast alle Fälle, in denen § 30 VersAusglG anzuwenden ist. Die Erhöhungs- und Minderungsbeträge bei den Ehegatten sind nur sehr selten identisch. Ursache hierfür sind zum Beispiel unterschiedliche Zugangsfaktoren, Rentenartfaktoren oder auch unterschiedliche Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung der Rentner. Ferner müssten sich die Rentenversicherungsträger gegenseitig über die Nachzahlungs- und Überzahlungsbeträge unterrichten, um die jeweiligen Differenzbeträge zu ermitteln und auf dieser Grundlage dann berechnen, welcher Rentenversicherungsträger Beträge nachzuzahlen hat oder zurückfordern muss.

4. Angesichts dieses Aufwands könnte sich für die Rentenversicherungsträger die Frage stellen, ob bei diesen Konstellationen **künftig ganz auf die Anwendung des § 30 VersAusglG verzichtet werden sollte**. Die Ehegatten hätten dann die Sicherheit, dass sie die ihnen zustehenden Beträge vom Rentenversicherungsträger ausgezahlt erhalten und ggf. auch nur an diesen Beträge zurückzahlen müssen. Finanzielle Auseinandersetzungen untereinander blieben den Ehegatten erspart. Der Rentenversicherungsträger hätte dann allerdings das Rückforderungsrisiko zu tragen und wäre darauf angewiesen, dass die Ehegatten überzahlte Beträge zeitnah und vollständig zurückzahlen.

5. Diese Beispiele zeigen: Es gibt für die Versorgungsträger ggf. widerstreitende Argumente, sich auf die Schutzvorschrift des § 30 Abs. 1 S. 1 VersAusglG zu berufen oder darauf zu verzichten. Aus Sicht der Ehegatten ist dies unglücklich, insbesondere dann, wenn unterschiedliche Versorgungsträger beteiligt sind und sich im Hinblick auf § 30 Abs. 1 S. 1 VersAusglG unterschiedlich entscheiden. Der Versorgungsträger von E1 kann von diesem sämtliche Überzahlungen zurückfordern, während der Versorgungsträger von E2 sich gegenüber E1 auf seine Leistungsfreiheit beruft und E1 auf seine bereicherungsrechtlichen Ansprüche gegen E2 verweist. Bleibt diese temporäre Verschiebung im Ausgangsverfahren auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt, so stellt sich die Situation im Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG im Hinblick auf § 226 Abs. 4 FamFG i.V.m. § 52 Abs. 1 VersAusglG anders dar. Hier sind unterschiedliche Fallkonstellationen zu bedenken: Zum einen können sich Träger von Beamtenversorgungen und sonstigen Versorgung, deren Anrechte über die gesetzliche Rentenversicherung geteilt worden sind (§ 1578b Abs. 2 BGB, § 1 Abs. 3 VAHRG a.F.), nicht auf § 30 Abs. 1 S. 1 VersAusglG berufen, da sie ihre Leistungen nicht direkt an einen Ehegatten, sondern an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht haben (§ 225 SGB VI; siehe die Begründung zum Referentenentwurf). Wird die Alt-Entscheidung nunmehr durch einen Hin-und-Her-Ausgleich ersetzt, müssen die Versorgungsträger (bei Beamten nur auf Bundesebene) rückwirkend auf den Abänderungstichtag an die ausgleichsberechtigte Person erneut leisten. Der zuvor zwischengeschaltete Träger der gesetzlichen Rentenversicherung verlangt seinerseits die an die ausgleichsberechtigte Person ab dem Abänderungstichtag geleisteten Rentenbeiträge zurück und reicht diese an den Träger der zu teilenden Versorgung

weiter. Zum anderen gibt es die Fälle, in denen Anrechte gem. § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG a.F. dadurch ausgeglichen worden sind, dass an ihrer Stelle teilweise gesetzliche Rentenrechte der ausgleichspflichtigen Person auf die ausgleichsberechtigte Person übertragen worden sind. In diesen Fällen hat bei einer Totalrevision gem. §§ 51 f., 52 Abs. 1 VersAusglG i.V.m. § 226 Abs. 4 FamFG der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wiederum ein Wahlrecht, ob er sich auf die Leistungsfreiheit des § 30 Abs. 1 S. 1 VersAusglG berufen will oder die seit dem Abänderungstichtag gezahlten Renten zurückfordern will. Der Träger der auszugleichenden Versorgung hat, soweit er ab dem Abänderungstichtag des § 226 Abs. 4 FamFG bereits laufende Leistungen an die ausgleichspflichtige Person erbracht hat, seinerseits ein Wahlrecht, ob er sich für die Zeit bis zur Rechtskraft der Abänderungsentscheidung gegenüber der ausgleichsberechtigten Person auf seine Leistungsfreiheit berufen will oder nicht. In erheblich größerem Ausmaß als in dem von § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG a.F. eröffneten Rahmen stellt sich das Problem dar, wenn im alten Recht wechselseitige Anrechte saldiert worden sind, die nach der Totalrevision nunmehr einem Hin-und-Her-Ausgleich unterworfen sind.

6. Es stellt sich in dieser Gemengelage die Frage, ob die Situation durch ein – aktuell bestehendes – **Wahlrecht** des Versorgungsträgers, sich auf die Leistungsfreiheit nach § 30 Abs. 1 S. 1 VersAusglG zu berufen, noch verkompliziert werden sollte oder ob die Leistungsfreiheit nicht als **zwingend** geregelt werden sollte. Die Versorgungsausgleichskommission regt an, in letzterem Sinne zu entscheiden und zugleich zur Verfahrensvereinfachung den bereicherungsrechtlichen Ansprüchen der Ehegatten untereinander den Vorrang vor Rückforderungsansprüchen der Versorgungsträger einzuräumen. Abzusichern ist nach Ansicht der Versorgungsausgleichs-Kommission der bereicherungsrechtliche Anspruch des ausgleichsberechtigten Ehegatten durch entsprechende Anwendung des § 241 FamFG (s. auch These 3 des Arbeitskreises 7 des 23. Deutschen Familiengerichtstags 2019 sowie die Empfehlungen des Vorstands unter C II 4). Insoweit wird vorgeschlagen, § 30 Abs. 3 VersAusglG wie folgt zu fassen:

„Bereicherungsansprüche zwischen der nunmehr auch berechtigten Person und der bisher berechtigten Person sowie der Witwe oder dem Witwer bleiben unberührt; **soweit sie bestehen, sind Rückforderungsansprüche des Versorgungsträgers ausgeschlossen. § 241 FamFG gilt entsprechend.**

7. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass sich in allen Fällen des § 30 Abs. 1 S. 1 VersAusglG die Frage nach dem Unterschied zwischen Brutto und Netto stellt. Erbrachte Leistungen des Versorgungsträgers an den bisher berechtigten Ehegatten sind gegebenenfalls versteuert und zur gesetzlichen Krankenversicherung verbeitragt worden. Bereicherungsrechtlich dürfte der bisher berechnigte Ehegatte nur verpflichtet sein, den Nettobetrag der bezogenen Rente an den nunmehr berechtigten Ehegatten weiterzuleiten (vgl. Bergmann, FamRB 2015, 472, 476). Bei diesem wären gegebenenfalls aber andere Steuer- und Beitragslasten auf den Rentenbetrag zu leisten gewesen. Die Versorgungsausgleichskommission hält es aus Gründen der Vereinfachung für hinnehmbar, den Schutz der ausgleichsberechnigten Person insoweit, als sie geringere oder gar keine Steuern/Sozialversicherungsbeiträge auf die nachzufordernde Rente zu zahlen gehabt hätte, auf den Nettobetrag zu beschränken.

## **Zu Artikel 2**

### **Zu Nr. 1 (§ 114 FamFG)**

Die Ausnahme vom Anwaltszwang wird kritisch gesehen. Auf die Ausführungen oben zu Artikel 1 Nr. 2 wird verwiesen. Die Entscheidung für oder gegen das Wahlrecht ist ohne fachliche Beratung schwerlich sinnvoll zu treffen. Vor diesem Hintergrund bestehen daher erhebliche Bedenken gegen den Verzicht auf den Anwaltszwang. Einzuräumen ist zwar, dass auch die Rechtsanwältinnen/-anwälte bei ihrer Beratung schnell an ihre Grenzen stoßen mögen. Allein der bestehende Anwaltszwang erfüllt hier aber nach Ansicht der Versorgungsausgleichskommission eine wichtige Warnfunktion, auf die nicht verzichtet werden sollte.

### **Zu Nr. 2 (§ 226 Abs. 2 FamFG)**

Die Option, möglichst vor Rentenbeginn ein eingeleitetes Abänderungsverfahren auch abschließen zu können, bewertet die Versorgungsausgleichskommission positiv. Mit Blick auf die sich nach § 226 Abs. 4 FamFG ergebenden Rückabwicklungsprobleme bei laufenden Versorgungsgängen besteht ein grundsätzliches Interesse sowohl der früheren

Ehegatten als auch der Versorgungsträger daran, ein Abänderungsverfahren möglichst vor Rentenbeginn abzuschließen.

### **Zu Artikel 3**

#### **Zu Nr. 1 (§ 76 Abs. 4 Satz 4 SGB VI)**

Die Vorschrift regelt für im Rahmen der externen Teilung (§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 15 VersAusglG) gezahlte Kapitalbeträge den Zeitpunkt, zu dem aus den Kapitalbeträgen Entgeltpunkte zu ermitteln sind.

Grundsätzlich ist die in § 76 Abs. 4 Satz 4 SGB VI vorgeschlagene allgemeinere Formulierung zu begrüßen.

Allerdings wurde lediglich der Umrechnungszeitpunkt geregelt, wenn nach der Entscheidung des Familiengerichts ein **Wertzuwachs** zu ermitteln ist. Es stellt sich daher die Frage, welcher Umrechnungszeitpunkt im Falle einer **Wertminderung** eines Anrechts herangezogen werden soll. Eine Wertminderung wird bereits heute bei einer externen Teilung in der Bezugsgröße „Fondsanteile“ berücksichtigt, wenn der den Fondsanteilen entsprechende Kapitalwert zum Zeitpunkt der Rechtskraft zu ermitteln und an den Rentenversicherungsträger zu zahlen ist (BGH vom 19.07.2017 - XII ZB 201/17, FamRZ 2017, 1655).

Es wird daher vorgeschlagen, das Wort „Wertzuwachs“ durch „Wertentwicklung“ zu ersetzen.

Aus **praktischer Sicht** wäre ferner zu überlegen, welcher Umrechnungszeitpunkt gelten soll, wenn das Familiengericht hierzu keine ausdrückliche Anordnung getroffen hat.

Fast immer weichen die von den Versorgungsträgern gezahlten Beträge von den in der Beschlussformel der gerichtlichen Entscheidung genannten Kapitalbeträgen ab. Werden höhere Beträge gezahlt, beruhen diese in der Regel auf Schlussüberschüssen und Bewertungsreserven oder nicht angeordneten Zinsen, die (auf der Grundlage der Teilungsordnung des Versorgungsträgers) dennoch gezahlt werden.

Minderbeträge ergeben sich, wenn der Versorgungsträger für die Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung auf seine Teilungsordnung verweist und wegen des gesunkenen Anrechtswerts einen geringeren Betrag als den in der gerichtlichen Entscheidung genannten einzahlt.

In diesen Fällen hat ebenfalls eine (mehr oder weniger starke) **Wertentwicklung** der Anrechte stattgefunden. Es scheint deshalb sinnvoll, diese ebenfalls gesetzlich zu regeln (schon aus Gründen der Rechtssicherheit). Möglicher Umrechnungszeitpunkt könnte der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung sein.

§ 76 Abs. 4 Satz 4 SGB VI könnte dann etwa so formuliert werden:

„Ist nach der Entscheidung des Familiengerichts hinsichtlich des Kapitalbetrags eine **Wertentwicklung** zu berücksichtigen, tritt an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Umrechnungszeitpunkte der Zeitpunkt, bis zu dem nach der Entscheidung des Familiengerichts die **Wertentwicklung** zu berücksichtigen ist; **fehlt die Anordnung zum Umrechnungszeitpunkt und weicht der gezahlte Kapitalbetrag von dem in der gerichtlichen Entscheidung genannten ab, ist der Zeitpunkt der Zahlung maßgebend.**“

#### **Zu Nr. 2 (§ 187 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI , § 187 Abs. 3a SGB VI)**

Der vorgeschlagenen Ergänzung in § 187 SGB VI ist zuzustimmen. Sie beruht auf einer Anregung der Rentenversicherungsträger.

§ 187 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c SGB VI ermöglicht es den Rentenversicherungsträgern, Abfindungszahlungen nach § 23 VersAusglG zugunsten des Versicherungskontos der ausgleichsberechtigten Person entgegen zu nehmen und zu verbuchen. Bisher war eine Entgegennahme derartiger Zahlungen wegen der fehlenden Regelung im SGB VI nicht möglich.

Künftig kann entweder auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung oder – wenn sich die Ehegatten hierüber verständigen und einen entsprechenden Nachweis erbringen können – auch ohne gerichtliche Entscheidung eine Abfindung an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden.

Die Einzahlung nach § 23 VersAusglG darf bis zur Höhe des Ausgleichswerts als Kapitalbetrag (unter Berücksichtigung der allgemeinen Wertanpassungen) erfolgen.

Zudem muss die Einzahlung für die ausgleichsberechtigte Person entsprechend § 187 Abs. 4 SGB VI noch zulässig sein (grundsätzlich bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze).

Die Zulässigkeit muss zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung beurteilt werden. Eine Zahlungsfiktion wie in § 187 Abs. 5, 6 SGB VI ist nicht vorgesehen.

Ist die Zahlung bereits unzulässig, könnte ein Ausgleich nur noch nach den §§ 20 – 22, 25, 26 VersAusglG stattfinden.

Da der gezahlte Kapitalbetrag die allgemeinen Wertanpassungen des Anrechts seit dem Ehezeitende enthält, richtet die Umrechnung in Entgeltpunkte folgerichtig nach dem tatsächlichen Zahlungszeitpunkt.

Ob und ggf. inwieweit sich aus Zahlungen nach § 23 VersAusglG Wartezeitmonate nach § 52 Abs. 1 SGB VI ergeben können, werden die Rentenversicherungsträger noch zu prüfen haben.